

INKLUSION

Newsletter über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz

Nr. 13/2024



Neuerscheinung «Von Sonderfällen und Wundertüten»

Seite 2

Integrative Schule: grosse kantonale Unterschiede bei der Umsetzung

Seite 3

Wie viele Unternehmen und KMUs beschäftigen Menschen mit Behinderungen?

Seite 5

1. Basler Behindertenparlament

Seite 6

10 Jahre Schreibbüro

Vor 10 Jahren machte ich mich selbständig und eröffnete ein eigenes Schreibbüro. Meine Absicht war, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit neuen und übersichtlichen Dokumenten umfassend darzustellen. Die Allgemeinheit und Interessierte sollten dadurch die Möglichkeit erhalten, sich besser über diese Thematik zu informieren, die viele Bereiche des täglichen Lebens tangiert. Die Forderung nach Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen begann damals, richtig Fahrt aufzunehmen. Am 9.4.2014 unterzeichneten der damalige Bundespräsident Didier Burkhalter und die Bundeskanzlerin Corina Casanova die Beitrittsurkunde zur UNO-Behindertenrechtskonvention. Was dies bewirken würde, war damals noch nicht klar. Klar war nur, dass mit diesem Schritt viele Gleichstellungsfragen auf die Schweiz zukommen würden.

Mein erstes grosses Projekt war die Herausgabe eines Buches über die Entstehung der schweizerischen Behindertengleichstellung. Auslöser war mein Unwissen darüber, wie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zwischen 1995 und 2003 genau zustande gekommen war. Obwohl ich durch meine früheren Tätigkeiten einige Kenntnisse über die darin behandelten Themen hatte, war mir die Entstehungsgeschichte des BehiG nicht bekannt. Klare Unterlagen dazu konnte ich nicht finden. Da das neue nationale Gesetz von grosser Tragweite war, entschied ich mich, das Ganze in einem Buch festzuhalten. Ruedi Prerost und Peter Wehrli, die aktiv an der Entstehung des BehiG beteiligt gewesen waren, bestärkten mich in meinem Vorhaben. Sie stellten mir zahlreiche Informationen zur Verfügung, die ich auswertete und in einem chronologischen Bericht zusammenfasste. Im Archiv der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel fand ich zudem einen reichen Schatz an Presseartikeln über Menschen mit Behinderungen. Diese und die im Internet verfügbaren Informationen habe ich dann zu einem Buch verarbeitet.

Seitdem habe ich sechs weitere Bücher und 12 Newsletter zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen herausgegeben und verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Das letzte Buch, das im Februar dieses Jahres herauskam, stelle ich nachfolgend vor. Wahrscheinlich wird dies nicht die letzte Publikation aus meiner Küche sein. Die Inklusionsinitiative, die voraussichtlich im Sommer eingereicht werden kann, löst bestimmt weitere Massnahmen für die Gleichstellung aus. Auch dazu braucht es begleitende Unterlagen...

Eric Bertels

Neuerscheinung «Von Sonderfällen und Wundertüten»

In den fast 40 Jahren meines Einsatzes für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bin ich zahlreichen Betroffenen begegnet. Diese persönlichen Kontakte haben mich nachhaltig geprägt. In meinen bisher veröffentlichten Publikationen kamen sie jedoch nur selten vor. Diesen Umstand hole ich mit dem neuen Buch «Von Sonderfällen und Wundertüten» nach. Dabei berichte ich über Personen mit «Seltenen Krankheiten», mit schweren Behinderungen und solche, die in ihrer Kindheit an Polio erkrankten. Zu Wort kommen aber auch eine Mutter, die sich jahrzehntelang für ihre beiden Kinder mit Behinderungen aufgeopfert hat, und Politiker mit Behinderungen. Das Buch wird durch eigene Erlebnisse und Erkenntnisse aus den 40 Jahren meines Engagements im Behindertenwesen ergänzt. Ich erläutere beispielsweise, wie sich in dieser Zeit das hindernisfreie Bauen, der öffentliche Verkehr und Sozialfirmen wie «Das Breite Hotel» entwickelt haben. Ausserdem zeige ich auf, wie erfolgreich die Direktorinnen und der Direktor von Pro Infirmis in dieser Zeit waren. Das Buch ist sozusagen ein Rückblick auf einen grossen Teil meines Lebens.

Zwei Dinge, die mir beim Schreiben des Buchs aufgefallen sind, möchte ich erwähnen: zum

einen der Assistenzdienst. Ich betreute eine Zeitlang Hans B., dem ich im neuen Buch eine Hommage gewidmet habe. Hans war körperlich sehr stark eingeschränkt, und er setzte sich lebenslang intensiv mit der Frage eines vollständig eigenständigen Lebens mit Assistenz auseinander. Leider blieb ihm dieser Traum verwehrt. Heute ist dies mit der Assistenzentschädigung eher möglich, aber mir scheint, dass es noch viele Verbesserungen auf diesem Gebiet geben könnte. Dass die Inklusionsinitiative neben der tatsächlichen Gleichstellung auch zusätzliche Massnahmen bei der personellen und technischen Assistenz verlangt, halte ich deshalb für ausserordentlich sinnvoll.

Im neuen Buch habe ich mich zum ändern mit der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen befasst (Seite 76). Dabei habe ich festgestellt, dass die Förderung der digitalen Inklusion stark vorangetrieben wird und sich unter anderem das EBGB darum kümmert. Jedoch tut sich wenig bis gar nichts bei den Schwierigkeiten, denen Menschen mit Behinderungen im direkten Gespräch gegenüberstehen. Es gibt kaum Anstrengungen, dass Amtspersonen, Detailhandelsangestellte, Dienstleister usw. den Menschen mit Behinderungen, die nicht flüssig oder verständlich sprechen, besser zuhören und sie ernst nehmen. Hier braucht es dringend mehr Initiativen und Sensibilisierung.

Von der Kleinklasse zur integrativen Schule

In meinem neuen Buch gibt es auch einen ausführlichen Bericht über die wechselvolle Geschichte der Kleinklassen in Basel. Der Grund dafür ist, dass ich schon länger aufzeigen wollte, wie die Regelschulen in der Schweiz die Frage der Schulbildung von Kindern mit Behinderungen und von verhaltensauffälligen Kindern behandeln. Da das Schulsystem jedoch eine kantonale Angelegenheit und dieser Aspekt überall unterschiedlich geregelt ist, kann man dies nur am Beispiel eines Kantons verdeutlichen. Meiner Meinung nach eignet sich der Kanton Basel-Stadt dafür recht gut, da er einerseits sehr früh mit der Einrichtung besonderer Klassen für diese Kinder begann und andererseits immer wieder grössere Änderungen vornahm. Auch jetzt soll das Basler Erziehungsdepartement auf Druck der Lehrkräfte wieder gewisse Anpassungen vornehmen. Ob diese zum Wohle von Kindern mit Behinderungen sind, sei dahingestellt. Sicher ist nur

eines: Es wird nicht die letzte Korrektur sein.

Bei meinen Recherchen über das Kleinklassen-System in Basel bin ich auch auf Informationen zur gesamten Situation in der Schweiz gestossen. Diese erscheinen mir so wichtig, dass ich im nachfolgenden Artikel speziell darauf eingehe.



Integrative Schule: grosse kantonale Unterschiede bei der Umsetzung

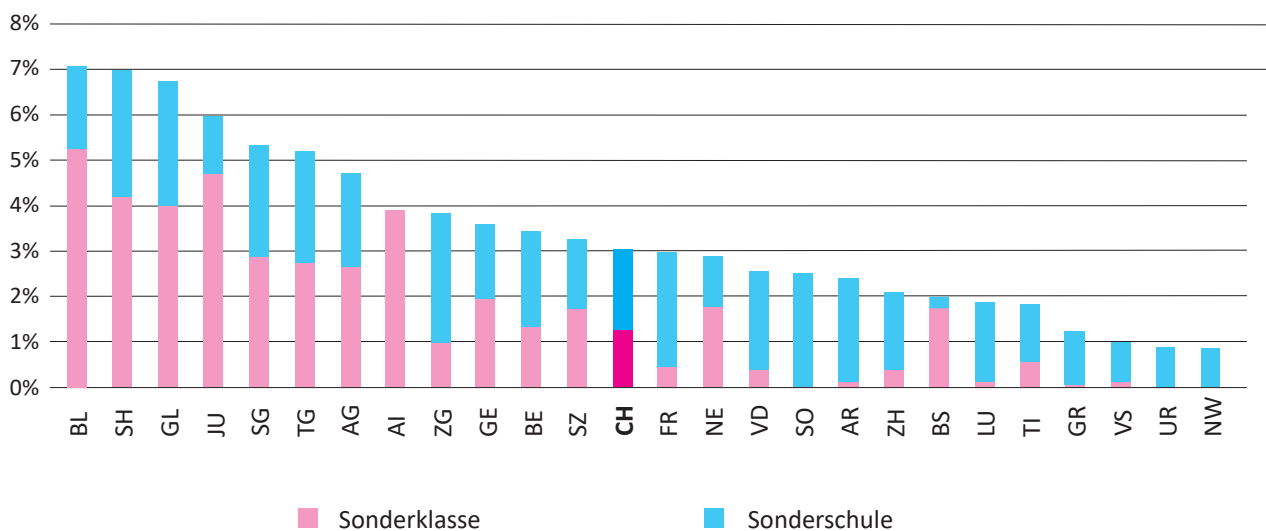
Seit der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) 2004 sind die Kantone im Bildungsbereich gefordert. Das Gesetz schreibt vor, dass die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch entsprechende Schulungsformen gefördert werden soll, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Finanzierung der Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen Aufgabe der Invalidenversicherung. Die Organisation der Sonderschulung lag jedoch in der Verantwortung der Kantone, da sie letztendlich für die Schulhoheit

Separationsquote auf der Primarstufe, 2020/2021

3.– 8. Schuljahr; inklusive Privatinstitutionen

Daten: Bundesamt für Statistik BFS (LABB)

Berechnungen: Schweiz. Koordinationsstelle für Bildungsforschung



zuständig sind. Im Rahmen der Neugestaltung des Nationalen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die um die Jahrtausendwende zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes entwickelt wurde, entschied der Bundesrat, diesen Bereich in die alleinige Verantwortung der Kantone zu übertragen.

Nach einer positiven Volksabstimmung Ende 2004 folgte eine Übergangszeit von drei Jahren, um Details zu klären. Am 1.1.2008 übernahmen die Kantone den gesamten fachlichen, rechtlichen und finanziellen Bereich der besonderen Schulung von Kindern und Jugendlichen sowie der sonderpädagogischen Massnahmen. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, waren die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen für die nächsten drei Jahre fortzuführen. Gemäss NFA mussten sie während dieser Zeit eigene Konzepte entwickeln, wie sie die Sonderschulung künftig handhaben wollten. Damit nicht 26 verschiedene Modelle entstanden, hatte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vorgesorgt. In einem besonderen Konkordat vom 25.10.2007 einigte sie sich auf minimale einheitliche Standards für die Sonderpädagogik. Dabei wurde, ganz im Sinne des BehiG, die Integration vor die Separation gestellt. Die EDK entschied, dass Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen, wenn immer möglich, inte-

grativ in den Regelklassen geschult werden sollten. Dabei sind das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie das schulische Umfeld und die Schulorganisation zu beachten.

Im Juni 2010 wurde die notwendige Anzahl von zehn Kantonen für die Inkraftsetzung des Konkordats erreicht. Am 1.1.2011 trat das Konkordat offiziell in Kraft. Bis heute sind dem Konkordat 16 Kantone beigetreten. Nicht beigetreten sind die Kantone SG, TG, AG, AI, ZG, BE, SZ, SO, GR und NW. Dennoch fördern auch diese Kantone heute grundsätzlich die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule.

Baselland führt die Separationsquote an

Im Zuge der Modernisierung der Datenerhebungen im Bildungsbereich hat das Bundesamt für Statistik (BFS) nun auch die Sonderpädagogik genauer unter die Lupe genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Anteile der separativ beschulten Kinder von Kanton zu Kanton erheblich variieren. Ein Blick auf die Separationsquoten der Kantone im Jahr 2020/2021 (siehe Abbildung oben) verdeutlicht, dass diese Quoten zwischen 1 und 7% liegen. Kantone, die sich intensiv mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen, wie beispielsweise VS, BS, ZH, LU, FR, NE, VD, GR oder TI, rangieren am Ende dieser Skala, da sie die Empfehlungen der EDK konsequent umsetzen. An-

ders sieht es in Kantonen wie SH, GL, JU, TG, SZ und AG aus. Sie haben sich bisher nur wenig mit der Gleichstellung beschäftigt. Dort werden nach wie vor viele Kinder und Jugendliche separativ unterrichtet, und es werden nur begrenzte finanzielle Mittel für integrative Massnahmen im Bildungsbereich aufgewendet. Eine weitere Untersuchung des BFS bestätigt diese Beobachtungen. Das BFS prüfte ebenfalls 2020/2021 den Anteil von Schülerinnen und Schülern, die in der Regelschule mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Dieser Anteil war am geringsten in den Kantonen GL, AG, VD, SO, AR, SZ, ZG, TG und SH.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation im Kanton Baselland in den nächsten Jahren entwickeln wird. Derzeit weist Baselland mit 7% die höchste Separationsquote auf. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in der Regelschule mit verstärkten Massnahmen unterstützt werden, im unteren Bereich. Am 1. Januar 2024 trat das neue basellandschaftliche Behindertenrechtegesetz in Kraft. Es wurde eine kantonale Anlaufstelle für die koordinierte und kontinuierliche Umsetzung der Behindertenrechte im Kanton eingerichtet. Diese Stelle berät auch die Gemeinden in Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Möglicherweise führt dies mittelfristig zu einer Verbesserung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.

Gemäss dem Bildungsbericht Schweiz 2023 der schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF), der diese Zahlen publiziert, kann die Wirkung der integrativen Beschulung empirisch fast durchwegs positiv bewertet werden. Die schulische Laufbahn der Kinder wird durch besondere Massnahmen positiv beeinflusst. Bei einem hohen Anteil integrierter Kinder in der Klasse können aber auch negative Wirkungen auf die schulischen Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler auftreten. Daher kommt einer möglichst gleichmässigen Verteilung der integrativ zu beschulenden Kinder eine zentrale Bedeutung zu.

Sonderklasse oder Sonderschule?

Interessant sind auch die kantonalen Unterschiede bei den Formen der Separation. Während der Kanton Freiburg vorwiegend auf «Sonderschulen»

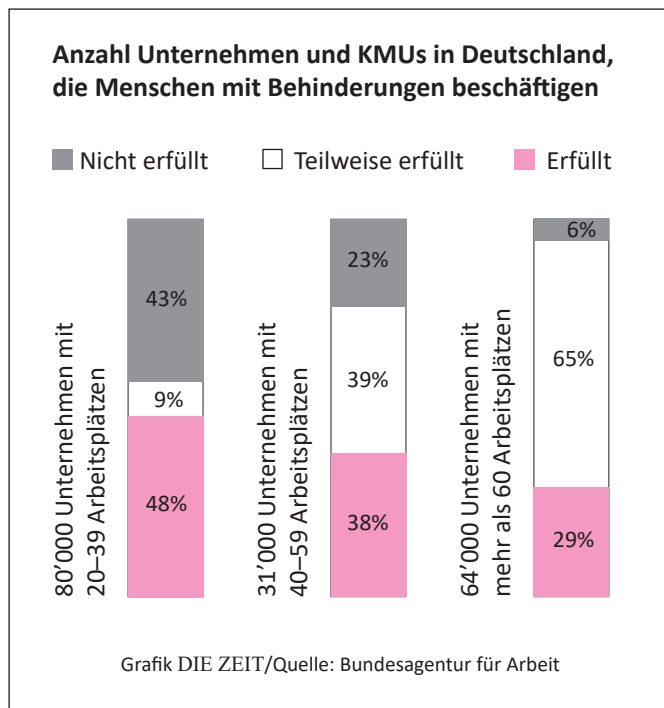
setzt, ist es beispielsweise im Kanton Baselland genau umgekehrt. Dort wird die Sonderschulung vorwiegend durch «Sonderklassen» abgedeckt. Unter «Sonderklassen» fallen Einführungsklassen, Kleinklassen, Integrationsklassen, Spezialklassen, Klassen für Fremdsprachige usw. Sie gelten als Teil der Regelschule. Sie sind für Kinder gedacht, die sich in einer grossen Klasse überfordert fühlen, sich langsamer entwickeln und Schwierigkeiten in einzelnen Bereichen haben (z.B. Sprache, Konzentration, Mathematik, POS, Wahrnehmung, Motorik usw.). Die Lernziele und Lehrpläne der Regelschulen gelten auch für diese Klassen. Erfahrungsgemäss wechselt ein gewisser Anteil der Kinder und Jugendlichen aus «Sonderklassen» wieder in eine normale Klasse der Regelschule.

Anders ist es in den «Sonderschulen». Dort richtet sich der Unterricht in der Regel nach jedem einzelnen Kind, während sich der Unterrichtsstoff und das Unterrichtstempo an der Zusammensetzung der Klasse orientieren. Ein Wechsel in die Regelschule kommt hier eher selten vor. Diese Klassen können unterschiedliche Namen tragen. So bezeichnet der Kanton Basel-Stadt sie seit einigen Jahren als «Spezialangebote (SpA)».

Wie viele Unternehmen und KMU beschäftigen Menschen mit Behinderungen?

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt ist ein wiederkehrendes Thema in der Behindertengleichstellung. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, in wie vielen Unternehmen und KMU Menschen mit Behinderungen überhaupt beschäftigt werden. Dazu gibt es in der Schweiz keine konkreten Zahlen. Anders sieht es in Deutschland aus.

Im Gegensatz zur Schweiz kennt Deutschland eine Quotenregelung. Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu fördern, verpflichtet das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) alle Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen, mindestens fünf Prozent der Stellen mit



schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern zu besetzen. Die Regelung greift sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgeber. Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Auf Antrag können auch Menschen mit einem niedrigeren GdB eingestellt werden.

Unter dem Begriff «Arbeitsplatz» sind gemäß § 156 SGB IX alle Positionen zu verstehen, «auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden». Auch eine Teilzeitstelle ist als vollwertiger Arbeitsplatz zu verstehen, solange mehr als 18 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Es gibt Erleichterungen für kleinere Betriebe mit weniger als 60 beziehungsweise weniger als 40 Mitarbeiter/-innen. Sie können eine geringere Schwerbehindertenquote erfüllen. Wird diese Quote nicht erreicht, müssen die Unternehmen eine sogenannte Ausgleichsabgabe bezahlen. Durch die Ausgleichsabgabe werden Projekte unterstützt, die sich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einsetzen. Die Ausgleichsabgabe ist keine Strafe, sondern vielmehr ein Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern, die ihrer Pflicht nachkommen.

In der Schweiz wird eine solche Quotenregelung von Arbeitgeberseite seit Jahrzehnten be-

kämpft. Oft wird dabei auf die ungenügende Wirkung der Quote in Deutschland verwiesen. Eine Untersuchung im Jahre 2021 kommt jedoch zum gegenteiligen Schluss. In Deutschland erfüllen gemäss Bundesagentur für Arbeit fast 38% aller Arbeitgeber ihre gesetzliche Pflicht vollständig. Ungefähr gleich viele Unternehmen kommen der Beschäftigungspflicht teilweise nach. Dort wird entweder die 5%-Quote nicht ganz erreicht, oder es wird nicht das ganze Jahr über eine ausreichende Zahl von Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Gesamthaft gesehen beschäftigen also drei Viertel aller KMU und Firmen Menschen mit Behinderungen.

Bei den 64'000 grösseren Unternehmen, die mehr als 60 Arbeitsplätze aufweisen, ist der Erfüllungsgrad noch höher. Dort kommen 65% der Betriebe ihre Pflicht teilweise und 29% vollständig nach. Insgesamt stellen also 94% aller Grossfirmen Menschen mit Behinderungen ein. Damit ist erwiesen, dass die Quotenregelung viel besser ist als ihr Ruf.

1. Basler Behindertenparlament

Verschiedene Behindertenorganisationen haben sich in den letzten Jahren das Ziel gesetzt, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen vermehrt in die Politik zu tragen. Ihre Forderungen sollen die Betroffenen in den Parlamenten selbst vertreten. Erste Erfolge sind bereits zu verzeichnen: Drei Personen mit Behinderungen haben seit Herbst 2023 Einsitz im Nationalrat.

Eine andere Form, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu politisieren, sind Behindertenparlamente, wo die Betroffenen gemeinsam über Verbesserungen und Massnahmen debattieren und eine Resolution verfassen. Am 24. März 2023 organisierte Pro Infirmis eine solche Behindertensession im Nationalrat. Zur Wahl konnten sich alle Menschen mit Behinderungen der Schweiz stellen. Über 200 Personen meldeten sich auf die verschiedenen Aufrufe. Mittels eines

Online-Voting wurden 44 Vertreter/-innen ausgewählt. Die inhaltliche Grundlage für die Session erarbeitete eine Behindertenkommission aus erfahrenen Politikerinnen und Politikern mit Behinderungen. Nach einer 3-stündigen Debatte verabschiedeten die Parlamentarier/-innen eine Resolution zuhanden des Nationalratspräsidenten und der Ständeratspräsidentin. Darin wurden Politik, Behörden und Zivilgesellschaft aufgefordert, die politische Vertretung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und den Weg zu politischen Ämtern hindernisfrei zu gestalten. Mit der Session konnte sichtbar gemacht werden, dass es zahlreiche Menschen mit Behinderungen gibt, die kompetent und bereit sind, gewählt zu werden und ein politisches Amt anzutreten.



Auch in Basel wurde eine solche Aktion durchgeführt. Zum internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen organisierte das Behindertenforum, Dachorganisation der Behindertenselbsthilfe in der Region Basel, das erste kantonale Behindertenparlament in der Schweiz. An der Debatte vom 2. Dezember 2023 nahmen 35 Personen mit verschiedensten Behinderungen aus unterschiedlichen Ecken der Region teil und fassten ihre Anliegen und Forderungen in einer Resolution zusammen:

A. Zugänglichkeit öffentliche Infrastruktur, Dienstleistungen und Verkehr

1. Bus- und Tramhaltestellen müssen zwingend und zügig gemäss Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG) hindernisfrei umgebaut werden.
2. Ausreichend Behindertenparkplätze schaffen und bestehende erhalten
3. Trottoirnutzung (Über- und Abgänge) muss durchgängig ermöglicht werden.
4. Öffentliche Rollstuhl-WC müssen eine Eurokeyschliessung haben.

B. Assistenz

1. Kantone müssen unabhängig vom Assistenzbeitrag des Bundes ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.
2. Da der Assistenzbeitrag des Bundes bürokratisch und kompliziert ist, braucht es koordinierende kantonale Unterstützungsleistungen.
3. Das gesamte System der Unterstützungen für ein selbstbestimmtes Leben muss dynamischer, flexibler und einfacher sein. Der Übergang ins AHV-Alter und Leistungen im AHV-Alter müssen sichergestellt sein.
4. Damit ein selbstbestimmtes Leben gelingt, braucht es genügend Assistenzpersonen, die fair, den Arbeitszeiten und der Qualifikation entsprechend, bezahlt werden (Nacht/Wochenende).

C. Gesundheit

1. Gebäude, damit verbundene Infrastruktur und Dienstleistungen der Institutionen der Gesundheitsversorgung müssen für alle hindernisfrei zugänglich sein, dies auch für neurodivergente Personen und bezüglich der Orientierung für seh- und hörbehinderte Personen.
2. Barrierefreie Kommunikation in der Gesundheitsversorgung muss insbesondere für Menschen mit unsichtbaren Behinderungen, bei Gehörlosen und neurodivergenten Personen sichergestellt sein – besonders im Notfall.
3. Medizinisch-therapeutisches Fachpersonal muss mit einem Behandlungskonzept arbeiten, das personenzentriert, spezifisch je nach Behinderung ausgerichtet, Betroffene und Zugehörige beteiligend und transparent ist.
4. Anliegen von Patient/-innen mit Behinderungen müssen für die Behandlung ernstgenommen

men werden. Insbesondere bei komplizierten (Mehrfach-)Behinderungen (körperlich, psychisch, somatisch) muss genügend Zeit vorhanden sein.

D. Arbeit und Bildung

1. Die Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt muss für Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren Ressourcen gerade in Zeiten von Fachkräftemangel möglich gemacht werden (unterstützte Arbeit). Der Kanton übt dabei seine Vorbildfunktion aus.
2. Im geschützten Arbeitsbereich muss die aktuell schlechte Entlohnungssituation der Mitarbeitenden mit Behinderungen überprüft und verbessert werden.
3. Komplizierte Verfahren (Invalidenversicherung und Arbeitsamt) müssen vereinfacht und beschleunigt werden (Behördenantworten innert max. 1 Monat, Schnittstellen klären).
4. Bildung ist ein wesentlicher Schlüssel für die gesamtgesellschaftliche Inklusion. Die Kantone müssen sie entsprechend fördern.
5. Früherkennung und Frühförderung (mit Gebärdensprache) bei behinderten Kindern, die integrative Schule und Berufsbildung müssen gestärkt und erhalten werden.
6. Der individualisierte Nachteilsausgleich muss überprüft werden und gewährleistet sein.
7. Studierende mit Behinderungen sollen an Hochschulen besser vertreten sein, es braucht einen inklusiv geführten Studiengang «Disability Studies» (sinngemäss Studien zu oder über Behinderung).

E. Kommunikation und politische Teilhabe

1. Die Behördensprache muss einfach und verständlich sein. Digitale Möglichkeiten, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen, sind zu berücksichtigen (E-Voting, Easyvote, Gebärdensprachvideos, KI etc.).
2. Behörden und Firmen müssen für die Kontaktaufnahme schriftliche wie telefonische Zugänge bzw. behindertenfreundliche Prozesse sicherstellen (generell und auch im Internet).
3. Politik und Gesellschaft müssen sich (weg von einer Defizitorientierung) auf die Ressourcen von Menschen mit Behinderungen beziehen.
4. Inklusive und politische Beteiligungsformate wie das kantonale Behindertenparlament sind

zu fördern.

5. Im politischen Prozess und in den behördlichen Planungen und Umsetzungen sind Menschen mit Behinderungen und ihr Erfahrungswissen zwingend miteinzubeziehen.

Nebenschauplätze

Inklusionsinitiative auf der Zielgeraden

Der Schlussspurt für die Inklusionsinitiative hat begonnen. Bis Ende Februar 2024 sind über 80'000 Unterschriften eingegangen. Durch den nationalen Sammeltag am 9. März sind weitere Tausende Unterschriften dazugekommen. Das Ziel ist nahe. Und es sind noch mehr als sechs Monate bis zum Ende der Sammelfrist. Genügend Zeit also, um die erforderlichen Reserven für die ungültigen Unterschriften zu schaffen.

Vernehmlassung zur Teilrevision des BehiG

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) eröffnet. Die Vorlage soll Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben und beim Zugang zu Dienstleistungen besser vor Diskriminierungen schützen. Zudem wird die Gebärdensprache anerkannt. Vier Schwerpunktprogramme in den Bereichen Arbeit, Dienstleistungen, Wohnen und Partizipation ergänzen die vorgeschlagenen Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Hierfür will der Bundesrat zusätzliche Mittel im Umfang von jährlich CHF 500'000 zur Verfügung stellen. Zudem soll der Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft gefördert werden.

Nationale Aktionstage

Menschen mit Behinderungen sind täglich mit Hindernissen konfrontiert. Während eines Monats finden in der ganzen Schweiz Aktionen statt. Sie leisten einen Beitrag zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Die nationalen Aktionstage «Zukunft Inklusion» finden vom 15.5. bis 15.6.2024 statt. Weitere Infos sind zu finden unter www.zukunft-inklusion.ch

Herausgeber/Redaktion Newsletter «INKLUSION»:

*Eric Bertels,
Die schweizerische Behindertengleichstellung
Burgstrasse 73, 4125 Riehen
Telefon: 079/587 54 13
E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch
Website: www.ericbertels.ch
Fotos: Copyright Eric Bertels*